

Fürstentum Liechtenstein

Zahl 50

Formular B

FAMILIEN-HEIMATSCHHEIN

für liechtensteinische Staatsangehörige
zum Aufenthalt im Auslande



Es wird hiemit beurkundet, dass Josef Bühler -----

geboren am 12. Februar 1935 -----

in Walenstadt --- Religionsangehörigkeit röm. katholisch ---

verheirateten Standes, von Beruf -----

dessen Ehefrau Bühler Josefina geborene Bächli ----

geboren am 14.10.1934 in Unterehrendingen Religion röm. kathol. ---

und die Kinder:

1 Anita Elisabeth geb. am 7.8.1968 in Zug -----

2 -----

3 -----

4 -----

5 -----

6 -----

7 -----

das Heimatrecht in der liechtensteinischen Gemeinde -----
besitzen und kraft dessen jederzeit hier Aufnahme finden.

Mit Eintrag im Zivilstandsregister übereinstimmend im Namen der Gemeinde:

Triesenberg am 2. Sept. 1963

E. Bucher

Trübner

Die Echtheit vorstehender Unterschriften und der beigedruckten Amtssiegel bestätigt.

Vaguz am 4. September 1963

Fürstliche Regierungskanzlei: *i.A. Grischel*



Bemerkungen: Die Gültigkeit dieses Heimatscheines erlischt bei Verlust des Bürgerrechtes, Auflösung der Ehe, Tod des Familienoberhauptes, hinsichtlich des einzelnen Kindes bei Änderung des Zivilstandes binnen Jahresfrist (oder Verlust des Bürgerrechtes und 30 Jahre nach seiner Ausstellung, soweit keine kürzere Gültigkeitsdauer eingetragen ist. Der Heimatschein wird in der Regel durch die Fürstliche Regierung an die Behörden im Auslande weitergeleitet. Heimatscheine sind nach der Rückkehr ins Inland binnen Monatsfrist bei der Heimatgemeinde abzugeben.

Begl. Reg. Nr. 2351/63